

Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor Dülmen
vom 23.02.2026

für den Friedhof

St. Mauritius in Hausdülmen

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 38 der Satzung für die Friedhöfe der kath. Kirchengemeinde St. Viktor Dülmen für den Friedhof St. Mauritius in Hausdülmen in der Fassung vom 19.11.2025 am 23.02.2026 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhof St. Mauritius in Hausdülmen der Kirchengemeinde St. Viktor Dülmen - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Umsatzsteuer

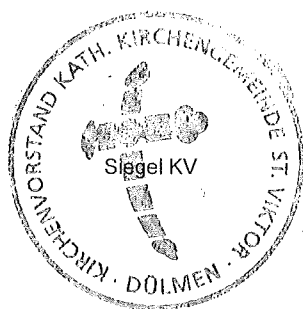
Für die der Umsatzsteuer unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19 %, Stand Mai 2025).

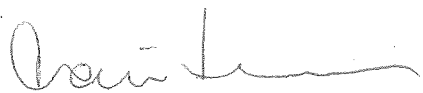
§ 6 Inkrafttreten

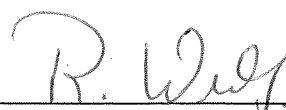
Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 20.05.2021 außer Kraft.

Dülmen, den 23.02.2026

Die Kath. Kirchengemeinde
St. Viktor Dülmen




Vorsitzender / stellv. Vorsitzende/r


Mitglied des Kirchenvorstandes

**Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor Dülmen
vom 23.02.2026**

für den Friedhof

St. Mauritius in Hausdülmen

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes

1	Wahlgrabstätten	
1.1	Wahlgrab je Grabstelle	885 Euro
1.2	Wahlgrab, Urnenzubettung auf Erdbestattung	863 Euro
2	Reihengrabstätten	
2.1	Reihengrab je Grabstelle (wird nicht angeboten)	----- Euro
2.2	Kindergrab (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	150 Euro
3	Grabstätten ohne Gestaltungsrecht, inkl. Pflege durch den Träger	
3.1	ger	
3.2	Naturrasenreihengrab für Sargbestattung (wird nicht angeboten)	----- Euro
3.3	Naturrasenreihengrab für Urnenbeisetzung	1.704 Euro
3.4	Baumgrab für Urnenbeisetzung (wird nicht angeboten)	----- Euro
3.5	Waldgrab für Urnenbeisetzung (wird nicht angeboten)	----- Euro
	Bodendeckergrab je Grabstelle	2.070 Euro
4.	Urnenkammer in Urnenwand / Urnenstele (wird nicht angeboten)	----- Euro

§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes pro Jahr

1	Wahlgrabstätten	
1.1	Wahlgrab je Grabstelle	29 Euro
1.2	Wahlgrab, Urnenzubettung auf Erdbestattung	29 Euro
2	Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten, inkl. Pflege	
2.1	Bodendeckergrab je Grabstelle	64 Euro

§ 3 Gebühren für die Grabbereitung

Die Grabbereitung wird durch erfahrene Mitarbeiter des Waldfriedhofes Dülmen vorgenommen. Sie besteht bei Erdgräbern u. a. aus dem Ausheben und Verfüllen, sowie dem Entfernen und der Wiederherstellung der Bepflanzung bzw. Begrünung.

Bei Beisetzungen in der Urnenwand / Urnenstele besteht die Grabbereitigung u. a. aus Demontage und Montage der Verschlussklappen sowie Reinigung der Urnenkammern inkl. aller Nebenarbeiten.

1.	Sargbestattung bei Erstbelegung einer Grabstätte	434 Euro
2.	Sargbestattung bei Folgebelegung einer Grabstätte	651 Euro
3.	Sargbestattung Kind (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	161 Euro
4.	Urnenbeisetzung in der Erde	230 Euro

§ 4 Umbettungen und Exhumierung

Umbettungen und Exhumierungen werden durch erfahrene Mitarbeiter des Waldfriedhofes Dülmen vorgenommen. Eine Ausführung kann nur mit einer behördlichen Genehmigung erfolgen.

1.	Umbettung / Exhumierung	1.736 Euro
----	-------------------------	------------

§ 5 Nutzung der Friedhofshalle

Auf dem Friedhof St. Mauritius wird keine Friedhofskapelle vorgehalten

§ 6 Verwaltungsgebühren

1.	für die Genehmigung eines Grabmales / einer Grabeinfassung	39 Euro
2.	für die Bearbeitung eines Umbettungs- / Exhumierungsantrages	53 Euro

§ 7 sonstige Gebühren

1	Personalisierung bei Grabstätten ohne Gestaltungsrecht, pro Stelle	
1.1.	Pultstein Naturstein groß mit Bronz Buchstaben	1.353 Euro
1.2	Pultstein Naturstein klein mit Bronz Buchstaben	1.016 Euro
1.3	Zweitschrift mit Bronz Buchstaben auf Pultstein	410 Euro
1.4	Zweitschrift gestrahlt auf Pultstein	689 Euro
1.5	Grabeinfassung Wahlgrab / Reihenbodendeckergrab	205 Euro
2	Abräumgebühren bei Nichträumung durch den Nutzungsberechtigten (gemäß § 21 Abs. (2) und (3) der Friedhofsordnung vom 19.11.2025)	
2.1	bei mehrstelligen Wahlgräbern, je Stelle	288 Euro
2.2	bei einstelligen Wahl- und Reihengräbern	345 Euro
3	Grabpflegegebühren pro Jahr und Stelle für max. die letzten 10 Jahre des Nutzungsrechtes	
3.1	bei vorzeitiger Rücknahme von Wahl- und Reihengrabstellen gemäß § 21 Abs. (7) der Friedhofsordnung vom 19.11.2025	47 Euro

Bei Inanspruchnahme dieser Gebühr wird zwingend die entsprechende Abräumgebühr gemäß § 7 (2) dieser Ordnung zusätzlich mit in Rechnung gestellt! Die Abräumung erfolgt nach Ablauf des Nutzungsrechtes. Sofern sich die Grabstelle in einem ungepflegten Zustand befindet, fällt zusätzlich die Wiederherstellungsgebühr nach § 8 dieser Ordnung an.

§ 8 Gebühr für die Wiederherstellung der Graboberfläche bei Vernachlässigung der Grabpflegepflicht

Wird eine Ersatzvornahme angedroht, so werden in der Androhung die u. a. Kosten der untenstehenden Wiederherstellungsgebühr angegeben. Kommt der adressierte Nutzungsberechtigte der Handlungsaufforderung – sofern keine Gefahr in Verzug vorliegt – nach Androhung und Festsetzung nicht nach, so können die Kosten hierfür im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Diese Gebühr wird fällig gemäß § 14 Abs. 5 sowie § 15 Abs. (4) der Friedhofsordnung vom 19.11.2025.

- | | |
|---|----------|
| 1. Wiederherstellungsgebühr ungepflegte Gräber, je Stelle | 255 Euro |
|---|----------|

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 20.05.2021 außer Kraft.

Dülmen den 23.02.2026

Die Kath. Kirchengemeinde
St. Viktor Dülmen



Vorsitzender / stellv. Vorsitzende/r

Mitglied des Kirchenvorstandes

